

Stellungnahme von Prof. Dr. Stephan Meder anlässlich der Anhörung im
Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Deutschen Bundestag
zum Ersten Gleichstellungsbericht der Bundesregierung „Neue Wege – Neue
Chancen“ am 15.10.2012

Die Stellungnahme bezieht sich v.a. auf die Frage 6, Frage 1 und Frage 2 des Fragenkataloges an die Sachverständigen.



1. Rollenbilder im Recht

Der erste Gleichstellungsbericht der Bundesregierung aus dem Jahre 2011 hat die Bedeutung von geschlechtsspezifischen Rollenzuschreibungen für die Lebenslaufperspektiven von Frauen und Männern umfassend reflektiert und dabei insbesondere auch nach der Rolle des Rechts gefragt: „Recht ist nicht der einzige, aber ein wichtiger Ort der Begründung von Rollenzuschreibungen und Rollenerwartungen (...) Durch Recht gesetzte oder unterstützte Rollenbilder wirken auf das Entscheidungsverhalten in den unterschiedlichen Phasen und an verschiedenen Knotenpunkten des menschlichen Lebens ein.“ (1. Gleichstellungsbericht, BT Drs. 17/6240, S. 53)

Moderne Gleichstellungspolitik – das macht der Bericht überzeugend sichtbar – richtet sich als Lebenslaufpolitik *umfassend* an den Gesetzgeber und fordert ihn nachdrücklich zu gleichstellungsbewusster Gesetzgebung auf: „Recht ist (...) ein Instrument, mit dem sich bestehenden und ein Geschlecht benachteiligenden Rollenzuschreibungen entgegen wirken lässt. Denn mit Hilfe des Rechts lassen sich Lebensentwürfe aus normativen Zuschreibungen lösen und Leitvorstellungen begründen, die auf eine Öffnung der Handlungsmöglichkeiten von Frauen und Männern gerichtet sind.“ (a.a.O, S. 53)

Insbesondere wenn rollenkonformes Verhalten Risiken oder nachteilige Folgen im weiteren Lebensverlauf begründet und solche Folgen typischerweise strukturell für ein Geschlecht überwiegen, ergibt sich unmittelbarer gleichstellungspolitischer gesetzgeberischer Handlungsbedarf.

Von besonderer Bedeutung für den Lebenslauf von Frauen und Männern sind – das betont der Gleichstellungsbericht zu Recht – geschlechtsspezifische Rollenzuschreibungen im Zusammenhang mit Partnerschaft und Elternschaft. Diese Rollenvorstellungen finden ihren Niederschlag im Recht zuerst und vor allem im Familienrecht, das daher besonders gründlich daraufhin zu überprüfen ist, ob es den skizzierten Anforderungen an Geschlechtergerechtigkeit unter den Vorzeichen einer Gesellschaft des langen Lebens und vielfältiger Lebensentwürfe ausreichend entspricht.

Familienrecht und die angrenzenden Regelungen des Sozial-, Steuer- und Arbeitsrechts „spiegelten (...) lange Zeit die Rollenerwartung des männlichen Ernährers und der Sorgearbeit leistenden Frau“ (a.a.O., S. 54) Durch die Orientierung an diesen Leitbildern hat das Recht zur Institutionalisierung unterschiedlicher Lebensentwürfe für Männer und Frauen beigetragen. Zusammen mit der im Sozial- und Steuerrecht charakteristischen Typisierung und Pauschalierung hat das Familienrecht explizit und implizit Stereotypisierungen befördert und Chancen und Risiken im Lebenslauf zwischen Frauen und Männern ungleich verteilt. „Gute Gleichstellungspolitik muss (...) so konzipiert sein, dass alte oder auch neue, die Gleichstellung der Geschlechter hindernde Stereotypisierungen vermieden werden“, so der Gleichstellungsbericht. Für die Entwicklung einer modernen – folgerichtigen – Familienrechtsreform ist die im Bericht entfaltete Lebenslaufperspektive nach meiner Überzeugung sehr hilfreich: Sie gibt den aktuellen wissenschaftlichen und politischen Debatten zur Familienrechtsreform einen ungewöhnlich inspirierenden und orientierenden Impuls. Dabei zeichnet es den Bericht aus,

dass er die verschiedenen Rechtsmaterien – namentlich das Familien-, Sozial- und Steuerrecht – im Zusammenhang betrachtet und zu Recht ihre *konsistente* Weiterentwicklung einfordert. Diese interdisziplinäre und ressortübergreifende Anforderung macht in der praktischen Umsetzung Mühe, ist aber – das wird dem Leser unübersehbar deutlich – unerlässlich, wenn gleichstellungspolitische Erfolge nachhaltig gelingen sollen.

In diesem Zusammenhang betont der Bericht zu Recht die Bedeutung des Grundsatzes der Folgerichtigkeit als Grundsatz guter Gesetzgebung in einer Gesellschaft des langen Lebens. Der Grundsatz der Folgerichtigkeit bindet den Gesetzgeber an die von ihm getroffenen Grundentscheidungen und wird – sachgerecht beachtet – dazu beitragen, (geschlechtsdiskriminierende) Widersprüche zwischen verschiedenen Rechtsgebieten zu vermeiden. Die Einschätzung des Berichts, der Grundsatz der Folgerichtigkeit könne sich für eine gute Abstimmung zwischen Ehegüter- und Unterhaltsrecht fruchtbar machen lassen (a.a.O., S. 55), ist ausdrücklich zu unterstützen. Ich werde auf diesen Aspekt in meiner Stellungnahme im Folgenden noch vertieft eingehen.

Die Herstellung konsistenten Rechts und die Abstimmung von Rollenerwartungen über den Lebensverlauf sind bedeutende Aufgaben der Gleichstellungspolitik als Rechtspolitik. Ein wichtiges Beispiel für diese Funktion des Rechts bildet das Gleichberechtigungsgebot in Artikel 3 Absatz 2 GG, das nach heutigem Verständnis den Ausgleich tatsächlicher Nachteile gebietet. Wenn es gilt, das „Handlungsmöglichkeiten öffnende Potenzial des Rechts für eine lebensverlaufsorientierte Gleichstellungspolitik fruchtbar zu machen“ (a.a.O., S. 53), dann kann dies am Beispiel des Familienrechts besonders deutlich gemacht werden.

2. Rollenbilder im Familienrecht

Die grundlegende Reform des Unterhaltsrechts aus dem Jahr 2007 hatte als erklärtes Ziel, auf die gewandelten Familien- und Beziehungsstrukturen, nicht zuletzt auch auf die zunehmende Berufstätigkeit beider Ehegatten, zu reagieren. Die Erwerbsobliegenheit des geschiedenen Partners, der die Kinderbetreuung vornehmlich übernimmt, wurde in diesem Kontext deutlich verstärkt. Dem Prinzip der nahehelichen Eigenverantwortung wurde ein größerer Stellenwert als der nahehelichen Solidarität eingeräumt. Damit entsprach der Gesetzgeber grundsätzlich durchaus den Vorstellungen der Bevölkerung, die heute keineswegs mehr überwiegend die Einschätzung teilt, dass es auch nach einer Partnerschaft noch Gründe gibt, für den Expartner eine lebenslange Verantwortung zu tragen (vgl. BMFSFJ (Hg.), Partnerschaft und Ehe – Entscheidungen im Lebensverlauf, 2010, S. 17). In dem Maße, in dem die naheheliche Solidarität abnimmt und durch das reformierte Unterhaltsrecht gesetzlich begrenzt wird, kommt nunmehr dem Ausgleichssystem des ehelichen Güterrechts eine gesteigerte Bedeutung zu: Risiken, die sich aus einem rollenkonformen Verhalten während der Ehe ergeben, dürfen sich bei Beendigung der Ehe nicht einseitig zulasten des geringer oder nicht erwerbstätigen Partners auswirken, der den Großteil an Haushalts- und Fürsorgearbeit während der Ehe geleistet hat.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat sich seit dem Jahr 2006 in Kooperation mit dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht in München im Rahmen des gleichstellungspolitischen Projekts „Was kommt nach dem Ernährermodell?“ mit dem Wandel von Rollenleitbildern und ihren Auswirkungen auf das Familien-, Sozial- und Arbeitsrecht beschäftigt. Hierbei wurde eine vergleichende Betrachtung mit anderen europäischen Ländern angestellt. Im Laufe des Projekts hat sich gezeigt, dass die Gleichzeitigkeit unterschiedlicher Geschlechterrollen in den untersuchten europäischen Ländern gelebte Realität

ist. Weiterhin wurde gezeigt, dass das Verhältnis von Eigen-, Familien- und Solidarverantwortung einem profunden Wandel unterliegt, der in allen untersuchten europäischen Staaten gegenwärtig ist. Dabei steht auch das Ehegüterrecht, das die Vermögensverhältnisse in und nach der Ehe regelt, im Fokus.

Im Gleichstellungsbericht der Bundesregierung wird im Kontext der eingangs bereits zitierten Überlegungen konkret die Frage aufgeworfen, ob die Regeln der Zugewinnngemeinschaft nicht während der Ehe zu einer Benachteiligung des Ehepartners führen, der seine beruflichen Aktivitäten zugunsten der familiären Sorgearbeit einschränkt.

Der Güterstand der Zugewinnngemeinschaft begründet während der Ehezeit keine dingliche Mitberechtigung beider Eheleute, sondern belässt Vermögenswerte bei demjenigen Ehepartner, der sie während der Ehe erwirtschaftet, und Einkommen bei demjenigen Ehepartner, der es erzielt – es sei denn, ein gemeinsamer Vermögenserwerb wurde ausdrücklich vereinbart (z. B. Erwerb eines Hauses zu Miteigentum). Über die Verwendung von Einkommen und Vermögen entscheidet demnach – rechtlich gesehen – allein der erwerbende Ehepartner. Damit werden die ehgüterrechtlichen Machtverhältnisse weiterhin in traditioneller Weise gestaltet (ausführlich dazu: Stephan Meder, Grundprobleme und Geschichte der Zugewinnngemeinschaft. Wandel der Rollenleitbilder und fortschreitende Individualisierung im Güterrecht, Halle 2010).

Zur Reformierung des Güterrechts wird im Gleichstellungsbericht vorgeschlagen, eine Errungenschaftsgemeinschaft in die deutsche Rechtsordnung einzuführen. Im Güterstand der Errungenschaftsgemeinschaft wird eine auf Partnerschaftlichkeit ausgerichtete und am Gleichberechtigungsgebot des Artikel 3 Absatz 2 GG orientierte Eheführung abgebildet. In der

Errungenschaftsgemeinschaft besteht bereits während der Ehezeit eine dingliche Mitberechtigung beider Eheleute an den erworbenen Vermögensgegenständen ohne Rücksicht darauf, welcher Ehepartner sie erwirtschaftet oder erworben hat. Der Verzicht auf Einkommen zugunsten der Sorgearbeit ist für den verzichtenden Ehepartner – häufig die Ehefrau – nicht mit dem Verlust der rechtlichen (Mit-)Gestaltungsbefugnis in Vermögensangelegenheiten verbunden.

Auf der Grundlage der Empfehlungen des ersten Gleichstellungsberichts fand inzwischen eine Tagung zum Thema „Wer hat Angst vor der Errungenschaftsgemeinschaft? – Auf dem Weg zu einem partnerschaftlichen Güterrecht“ statt, die am 22. Juni 2012 vom BMFSFJ in Berlin ausgerichtet wurde. Die Tagung hat die Folgerichtigkeit einer Reform des Ehegüterrechts umfassend unterstützt.

3. Das geltende Ehegüterrecht

Das Ehegüterrecht hat sich in Deutschland in den letzten Jahrzehnten zu einer Art "dualem System" entwickelt. Es besteht gegenwärtig eine Situation, deren Merkmal in einer radikalen Trennung zwischen totem und lebendigem Recht besteht – oder wie die Juristen in den USA sagen würden: einem "*law in the books*" einerseits, also einem Recht, das nur in den Büchern existiert, und einem "*law in action*" andererseits, also einem Recht, das tatsächlich praktiziert wird.

Diesen Befund bestätigt schon ein kurzer Blick auf die im Bürgerlichen Gesetzbuch enthaltenen Normen: Das geltende Güterrecht kennt bekanntlich drei Güterstände, und zwar als gesetzlichen Güterstand die "Zugewinnngemeinschaft" und als Wahlgüterstände die "Gütertrennung" und die "Gütergemeinschaft". Die Zugewinnngemeinschaft regelt der Gesetzgeber in 27 Normen (§§

1363-1390), die Gütertrennung in nur einer einzigen Norm (§ 1414), während er der Gütergemeinschaft mit über 100 Normen besondere Aufmerksamkeit widmet. Es gibt keine sachlichen Gründe, die derartige Ungleichgewichte rechtfertigen könnten. Gemessen an ihrer Bedeutung im Rechtsleben würde die Gütergemeinschaft keinen Paragraphen mehr verdienen. Denn im Unterschied zur Zugewinnngemeinschaft und zur Gütertrennung kommt die Gütergemeinschaft in der Praxis gar nicht mehr vor, sie ist, woran heute kaum jemand mehr zweifelt, so gut wie ausgestorben. Mehr als 2/3 der im geltenden Ehegüterrecht enthaltenen Normen sind also totes Recht, es handelt sich um "*law in the books*", um Recht, das nur noch in den Büchern existiert.

Wo liegen die Gründe für diesen misslichen Zustand? Um dies erläutern zu können, soll kurz auf die beiden Grundprinzipien eingegangen werden, die das moderne Ehegüterrecht, und zwar nicht nur in Deutschland, sondern weltweit, bestimmen. Es sind die Prinzipien von Gütertrennung auf der einen und Gütergemeinschaft auf der anderen Seite.

Gütertrennung bedeutet, dass die Ehe keinen Einfluss auf die Zuordnung des Vermögens nimmt: Jeder Ehegatte bleibt Eigentümer des im Zeitpunkt der Eheschließung vorhandenen Vermögens, auch während der Ehe kommt es zu keiner vermögensrechtlichen Beteiligung und im Fall der Scheidung gibt es keinen Ausgleich. Diese Idee schwebte dem Gesetzgeber vor, als er den bereits erwähnten einzigen Paragraphen zur Gütertrennung in das Gesetz einfügte. Sie muss heute aber als überholt bezeichnet werden, da die höchstrichterliche Rechtsprechung in den letzten Jahrzehnten eine überaus reiche Kasuistik in Form des sogenannten "Nebengüterrechts" entwickelt hat, die darauf zielt, den ökonomisch schwächeren Partner, meist die Frau, vor allzu großen Nachteilen einer Gütertrennung zu schützen. Auf Einzelheiten dieses "Nebengüterrechts", das sich inzwischen auch auf die nichteheliche Lebensgemeinschaft erstreckt, soll nicht eingegangen werden. Es bleibt jedoch

festzustellen, dass eine erhebliche Kluft zwischen der nur scheinbar klar und eindeutig formulierten einzigen Vorschrift zur Gütertrennung und der Rechtswirklichkeit besteht.

Auch die Zugewinngemeinschaft, also der in der Praxis bedeutsamste Güterstand, ist dem Grundtyp nach eine Gütertrennung. Auch hier bleibt jeder Ehegatte Eigentümer des im Zeitpunkt der Eheschließung vorhandenen Vermögens und während der Ehe kommt es ebenfalls zu keiner vermögensrechtlichen Beteiligung. In der Literatur ist der Begriff "Zugewinngemeinschaft" denn auch immer wieder kritisiert worden. Die Bezeichnung "Gemeinschaft", so meinen viele Autoren, täusche darüber hinweg, dass das Vermögen während der Ehe getrennt bleibe. Daran ist richtig, dass das "gemeinschaftliche" Element der Zugewinngemeinschaft erst bei der Scheidung zum Tragen kommt. Nicht schon in der Ehe, sondern erst nach ihrer Auflösung kann also der Ehegatte, der während der Ehe weniger Einkommen erwirtschaftet hat, typischerweise die haushaltführende Ehefrau, einen Anspruch auf hälftige Beteiligung am Zugewinn geltend machen. Zu dieser im Jahre 1958 durch das Gleichberechtigungsgesetz eingeführten Zugewinngemeinschaft ist jüngst die sogenannte deutsch-französische "Wahl-Zugewinngemeinschaft" hinzugekommen, die außerhalb des BGB geregelt ist. Sie enthält einige Modifikationen, stimmt in zentralen Punkten aber mit dem gesetzlichen Güterstand überein: Auch die deutsch-französische "Wahl-Zugewinngemeinschaft" ist vom Grundtypus eine Gütertrennung mit nachträglichem Vermögensausgleich.

Zu diesen drei Güterständen kommt als vierter Güterstand noch die Gütergemeinschaft, die, wie bereits erwähnt, der Gesetzgeber mit Abstand am ausführlichsten geregelt hat. Der Hauptunterschied zwischen der Gütergemeinschaft und den anderen Güterständen, bei denen das Vermögen während der Ehe getrennt bleibt, besteht darin, dass sie ein Gesamtgut kennt. "Gesamtgut" heißt, dass es ein Vermögen gibt, das den Ehegatten schon

während der Ehe gemeinsam gehört, an dem beide dinglich berechtigt sind. Nach der aktuell geltenden Gütergemeinschaft fällt in dieses Gesamtgut sowohl das voreheliche Vermögen als auch das während der Ehe erwirtschaftete Vermögen. Es gibt nun mehrere Gründe, warum die Gütergemeinschaft hierzulande jede Bedeutung verloren hat, vier davon sind: Erstens besteht ein Zwang zur Einigung bei der gemeinschaftlichen Verwaltung, weshalb die Gütergemeinschaft vielen als zu "schwerfällig" gilt. Zweitens fällt bei der Gütergemeinschaft auch das voreheliche Vermögen in das Gesamtgut, was unter den Bedingungen fortschreitender Individualisierung und angesichts des dramatischen Anstiegs der Scheidungsziffern nicht mehr als zeitgemäß erscheint. Drittens läuft ein Ehegatte Gefahr, für voreheliche Schulden, Unterhaltsverbindlichkeiten oder deliktische Schadensersatzverpflichtungen des anderen haften zu müssen: Viele sehen hier ein zu großes Risiko der Gütergemeinschaft. Hinzu kommen viertens steuerliche Nachteile, vor allem gegenüber der Zugewinnngemeinschaft.

Als Zwischenergebnis lässt sich festhalten: Ein Güterrecht, das der Bevölkerung adäquate Optionen und Wahlmöglichkeiten eröffnen möchte, darf sich nicht auf das Trennungsprinzip beschränken, sondern muss auch dem Gemeinschaftsprinzip Rechnung tragen. In Deutschland ist eine Schieflage dadurch entstanden, dass der Trennungsgedanke in drei Güterständen zur Geltung kommt, während die Gütergemeinschaft praktisch tot ist. Dies verdient Hervorhebung, weil das Gemeinschaftsprinzip im Bewusstsein der Bevölkerung durchaus noch lebt. Aktuelle empirische Untersuchungen haben ergeben, dass 93% der Frauen und 87% der Männer erwarten, dass alles, was während der Ehe erworben wird, beiden Partnern gleichermaßen gehöre (BMFSFJ (Hg.), Partnerschaft und Ehe – Entscheidungen im Lebensverlauf, 2010, S. 50). Dieser Erwartung kann ein Güterrecht, das durch das Trennungsprinzip beherrscht wird, nicht gerecht werden – ein Befund, der die Politik aufhorchen lassen müsste. Hinzu kommt die Notwendigkeit einer

sinnvollen Harmonisierung des Familienrechts in Europa: Die Zugewinnngemeinschaft mit Vermögenstrennung in der Ehe gibt es außerhalb Deutschlands nur in Griechenland als gesetzlichen Güterstand, während die Errungenschaftsgemeinschaft der in Europa am meisten verbreitete Güterstand ist.

4. Die Errungenschaftsgemeinschaft

Worin liegt nun die besondere Attraktivität der Errungenschaftsgemeinschaft und was sind ihre Eigenarten? Die Errungenschaftsgemeinschaft ist vom Grundtyp eine Gütergemeinschaft. Wie in der Bevölkerung angenommen, fließt das während der Ehe erworbene Vermögen in ein Gesamtgut, woran beide Partner dinglich berechtigt sind. Diese Lösung ist auch gleichstellungspolitisch relevant. Denn mit der Forderung nach einer Gleichbewertung von Hausarbeit und außerhäuslicher Erwerbsarbeit wird erst dann wirklich ernst gemacht, wenn dem nichterwerbstätigen Ehegatten schon bei bestehender Ehe eine Möglichkeit der Teilhabe eröffnet wird. Dieser Ansatz harmoniert mit den Ergebnissen neuester empirischer Studien, wonach heute nur noch geringe Bereitschaft besteht, Verantwortung für den geschiedenen Partner zu übernehmen. Dagegen ist die Bereitschaft zu Solidarität während der Ehe ungebrochen. Für das Güterrecht stellt sich dadurch die Aufgabe, neue Lösungen zu entwickeln, welche die Partizipation während der Ehe stärken. Ein Vorteil der Errungenschaftsgemeinschaft liegt auch darin, dass sie die Nachteile der BGB-Gütergemeinschaft zu vermeiden hilft. Zwar verwalten die Ehegatten auch bei der Errungenschaftsgemeinschaft das Gesamtgut gemeinschaftlich. "Gemeinschaftliche Verwaltung" bedeutet bei einer modernen Errungenschaftsgemeinschaft jedoch nicht, dass die Ehegatten – wie bei der deutschen Gütergemeinschaft – bei jeder Verwaltungsmaßnahme zusammenwirken müssen. Vielmehr gilt der Grundsatz der "konkurrierenden Verwaltung", wonach die Ehegatten nur im Bereich der "außergewöhnlichen

Verwaltung" gemeinsam handeln müssen. Außerdem fällt bei einer Errungenschaftsgemeinschaft das voreheliche Vermögen nicht in das Gesamtgut, sondern bleibt Eigengut, was aktuellen Individualisierungstendenzen ebenfalls entgegenkommt. Im Fall der Scheidung behält schließlich jeder Ehegatte sein Eigengut, lediglich das Gesamtgut wird geteilt.

Das Argument, das schon fast gebetsmühlenartig gegen die Errungenschaftsgemeinschaft vorgebracht wird, lautet: "zu kompliziert"! Dann aber müsste als erstes die Gütergemeinschaft aus dem BGB gestrichen werden, deren über 100 Paragraphen an Kompliziertheit wohl kaum zu überbieten sind. Andererseits sollte auch nicht übersehen werden, dass eine Anpassung des Rechts an veränderte Gegebenheiten seinen Preis haben kann. Ein Beispiel bildet der Streit, der in der Entstehungsphase des BGB über die Herrschaft in der Ehe geführt wurde. Gottlieb Planck z.B. verteidigte das ehemännliche Entscheidungsrecht mit dem Argument, dass die Regelung des ehelichen Lebens zu kompliziert werden würde, wenn beide Ehegatten gleiche Entscheidungsrechte hätten. Daran ist richtig, dass ein Eherecht einfacher ist, in dem nach festgelegtem Rollenmuster ein Partner befehlen kann und der andere gehorchen muss. Aber wer wollte heute ernsthaft noch an einer Gehorsamspflicht der Frau festhalten, nur weil Meinungsverschiedenheiten mehr Probleme aufwerfen und in diesem Sinne komplizierter sein können als autokratisch getroffene Entscheidungen.

Im Übrigen steht auch gar nicht fest, wie kompliziert die Errungenschaftsgemeinschaft eigentlich ist. Ein Beispiel bilden die Diskussionen in Frankreich. Obwohl es dort die Zugewinnngemeinschaft als Wahlgüterstand gibt, haben viele regelrecht 'Angst' vor ihr. Französische Notare pflegen von einer Wahl der Zugewinnngemeinschaft abzuraten, weil sie im Vergleich zur Errungenschaftsgemeinschaft zu kompliziert sei. Dem unbefangenen Beobachter drängt

sich die Frage auf, ob Juristen nicht einfach dazu neigen, das ihnen bekannte Recht für das bessere zu halten.

5. Ausblick

Aktuelle Forschungsergebnisse, die auf der o.a. Tagung „Wer hat Angst vor der Errungenschaftsgemeinschaft?“ am 22. Juni 2012 in Berlin präsentiert wurden, belegen, dass die Errungenschaftsgemeinschaft der Güterstand ist, der den Vorstellungen und Erwartungen der Mehrheit der Verheirateten in Deutschland entspricht.

Beim geltenden gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft hingegen entsteht ein „dingliches Gefälle“ zwischen den Ehegatten, sobald einer der Partner das Haupteinkommen der Familie erzielt, während der andere Partner die eigene Erwerbstätigkeit phasenweise ganz oder teilweise reduziert und die Haushaltsführung und Kinderbetreuung überwiegend übernimmt (siehe Anne Röthel, in: Lipp/Schumann/Veit (Hg.) „Die Zugewinnngemeinschaft als europäisches Modell?“, 7. Göttinger Workshop zum Familienrecht, 2009, 57, 65ff.).

Eine Teilhabe bereits bei bestehender Ehe und nicht erst bei ihrer Beendigung zu vollziehen, stimmt mit der Vorstellung der Bevölkerung überein. Die bereits zitierte Studie „Partnerschaft und Ehe – Entscheidungen im Lebensverlauf“ belegt, dass Solidarität und Nachteilsausgleich während bestehender Ehe für die Partner wichtig und selbstverständlich sind („Wenn man heiratet, ist das ein verbindliches Bekenntnis zur gegenseitigen Solidarität“ sagen 78% der Frauen und 81% der Männer, a.a.O., S. 17).

Aus gleichstellungspolitischer Perspektive ergibt sich aus diesem Befund, dass ein gerechter Ausgleich, der die Gleichwertigkeit der jeweiligen Ehebeiträge –

Erwerbseinkommen auf der einen Seite und Haushalts- und Fürsorgearbeiten auf der anderen Seite – ernst nimmt, bereits während der Ehe und nicht erst bei ihrer Beendigung stattfinden sollte.

Gleichstellungspolitik aus der Lebensverlaufsperspektive macht die Notwendigkeit sichtbar, eine gleichstellungspolitisch induzierte Güterrechtsform nicht länger aufzuschieben. Erste Anforderungen an ein Konzept für den Güterstand der Errungenschaftsgemeinschaft, das in die deutsche Rechtsordnung implementiert werden könnte, hat der Arbeitskreis Ehegüterrecht unter Vorsitz von Prof. Dauner-Lieb auf der genannten Tagung in Berlin vorgestellt. Die Dokumentation der Tagung wird derzeit vorbereitet. An diesen Überlegungen sollte zeitnah weiter gearbeitet werden. Denn für gemeinsam getroffene Entscheidungen in der Ehe müssen institutionelle Rahmungen gemeinsamer Verantwortung gefunden werden. Die Unterhaltsreform ist ohne eine flankierende Ehegüterrechtsreform als familienrechtliches Reformprojekt unfertig – sie ist eine hinkende Reform! Und auch für die angrenzenden Materien des Steuer- und Sozialrechts würden sich durch die Modernisierung des deutschen Ehegüterrechts mit Einführung eines (Wahl-)Güterstandes der Errungenschaftsgemeinschaft perspektivisch weiterführende Anknüpfungspunkte ergebenⁱ.

ⁱ Das gilt insbesondere im Steuerrecht für die Frage, welchen Paaren die Möglichkeit der gemeinsamen steuerlichen Veranlagung eröffnet werden soll und im Rentenrecht, wo mit Einführung der Errungenschaftsgemeinschaft familienrechtliche Hürden für die Einführung eines permanenten Rentenanwartschaftssplittings beseitigt würden.